

Gemeinde Marienwerder

Friedhofsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe) der Gemeinde Marienwerder

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl.I/07 [Nr. 19] S.286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 20 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01 [Nr. 16] S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl.I/18 [Nr. 24]), in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Marienwerder vom 25.06.2015, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung in ihrer öffentlichen Sitzung am **24.10.2019** die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Marienwerder beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und deren Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Kommunale Friedhöfe sind die im Gebiet der Gemeinde Marienwerder gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die in § 1 genannten Einrichtungen oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung im Sinne des § 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt oder zur Tragung der Kosten, gemäß Brandenburgisches Bestattungsgesetz (BbgBestG) in seiner jeweils gültigen Fassung, verpflichtet ist und die Personen, Behörden und Firmen die zu einer Amtshandlung der Friedhofsverwaltung Anlass gaben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs-oder Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für 20 Jahre:

	Erd- und Urnenbestattung Gebühr
1. Einzelwahlgrabstätte	276,00 €
2. Doppelwahlgrabstätte	691,00 €
3. 3-Wahlgrabstätte	830,00 €
4. Urnengrabstelle (maximal 4 Urnen)	92,00 €
5. Urnenrasengrabstätte anonym	230,00 €
6. Urnenrasengrabstätte halbanonym	230,00 €
7. Erdgemeinschaftsanlage halbanonym	1.383,00 €

(2) Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle für jedes angefangene Jahr:

1. Einzelwahlgrabstätte	13,80 €
2. Doppelwahlgrabstätte	34,55 €
3. 3-Wahlgrabstätte	41,50 €
4. Urnengrabstelle (maximal 4 Urnen)	4,60 €

(3) Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle 175,00 €

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf die Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z.B. durch Verzicht auf Belegung), werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht und auch nicht teilweise rückerstattet.

§ 6 Pflegegebühren

Sollten Grabstellen vor Ende der Ruhefrist aus wichtigem Grund eingeebnet werden, wird für jedes angefangene Jahr eine Pflegegebühr für die Rasenpflege der Grabstelle in folgender Höhe erhoben:

1. Einzelwahlgrabstätte	61,61 €
2. Doppelwahlgrabstätte	154,05 €
3. 3-Wahlgrabstätte	184,86 €
4. Urnengrabstelle (4 Urnen)	20,54 €

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Marienwerder, Nr. 11/2015 vom 25.06.2015 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 25.10.2019

Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Friedhofsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe) der Gemeinde Marienwerder

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 24.10.2019
wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 14/2019, 29. Jahrgang
am 26.11.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 25.10.2019

Nedlin
Amtdirektor